

Stellungnahme zum Eckpunktepapier Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen zur Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Die Bundestierärztekammer begrüßt, dass Regelungen zur Haltung von Kaninchen endlich in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgenommen werden sollen. Dies wird seit Jahren von der Tierärzteschaft gefordert, nicht zuletzt um der Käfighaltung von Kaninchen ein Ende zu bereiten. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zur Haltung von Mastkaninchen vom November 2010 (**Anlage 1**).

Die Mindestanforderungen im vorliegenden Eckpunktepapier sind jedoch nicht ausreichend:
Nach Ansicht der Bundestierärztekammer ist eine tier- und artgerechte Haltung von Kaninchen in Käfigen nicht möglich. Ziel muss es daher sein die Käfighaltung wegen der hohen Haltungsvorgaben zu unterbinden.

Die Kaninchenmast in Boden- oder Freilandhaltung stellt einen sinnvollen und wichtigen landwirtschaftlichen (Neben-)erwerbszweig dar. Die Käfigmast dagegen ist ein seit Jahren von Tierschützern und Tierärzteschaft angeprangertes, tierschutzrelevantes System. Wir fordern den Gesetzgeber auf, bei der Kaninchenhaltung nicht dort anzufangen, wo man bei den Legehennen endlich aufgehört hat! Die Bundestierärztekammer unterstützt vollinhaltlich die Pressemeldung „Thüringen lehnt Käfighaltung für Mastkaninchen ab“ aus dem thüringenschen Sozialministerium vom 4. Juni 2011 (**Anlage 2**).

Zum Eckpunktepapier wird unter der Voraussetzung, dass eine Käfighaltung trotz aller Einwände und Bedenken doch erlaubt bleiben sollte folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeine Anmerkungen zum Eckpunktepapier:

- Es fehlt eine Definition des Begriffs „*Jungtiere*“.
- Es fehlt eine Definition des Geltungsbereichs. Was bedeutet „*erwerbsmäßige Haltung*“? Fallen darunter z.B. auch Rassekaninchenzüchter? Vorschläge „Haltung zur Kaninchenmast“; „Haltung von Wirtschaftskaninchen“; „Haltung zur Erzeugung von Kaninchenfleisch in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben“.
- Die sowohl für Mast- als auch für Zuchttiere geltenden Anforderungen an Bodengestaltung, Stallklima, Dokumentation etc. sollten im Allgemeinen Teil zusammengefasst werden, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zu Abschnitt A:

- Es ist einzufügen: Zur Vermeidung von Verletzungen sind geschlechtsreife Kaninchen stets einzeln zu halten.

- Die Bestimmung „*Abhängig vom Lüftungssystem erfolgt die Entmistung in zeitlich erforderlichen Abständen*“ ist unpräzise und verwirrend. Es ist nicht nachvollziehbar begründet, dass die Frequenz der Entmistung vom Lüftungssystem abhängig gemacht werden kann. Daher wird folgende Änderung vorgeschlagen: „Bei der Haltung auf perforierten Böden müssen die Kotbänder mindestens zweimal täglich entleert werden. Kotbunker sind unzulässig.“
- Nicht nur das Befinden der Tiere, sondern auch die Funktion der technischen Einrichtungen muss mindestens 2x täglich durch Inaugenscheinnahme überprüft werden.
- Die technischen Einrichtungen, insbesondere die Lüfter, sind regelmäßig zu säubern und zu warten.
- Da Kaninchen nicht nur gedeckt, sondern auch besamt werden, muss dies bei der Formulierung der Begriffsbestimmung „*Zuchtruhe*“ berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt B:

- Welche Rechtsvorschriften kommen in Frage, die das Führen eines Bestandsbuches entbehrlich machen könnten? Diese Einschränkung kann u.E. gestrichen werden.
- Die Bestimmung „*Lufttemperatur: Bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten darf die Raumtemperatur nicht mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegen*“ ist unverständlich: Dies würde bedeuten, dass bei einer Außentemperatur von z.B. 29 °C die Raumtemperatur um mehr als 3 °C überschritten werden dürfte. Die vermutlich angestrebte Höchsttemperatur von 33 °C könnte somit deutlich überschritten werden. Zudem können tolerierte 33 °C unserer Ansicht nach bei den sehr hitzeempfindlichen Kaninchen (Temperaturoptimum 18 °C) Hitzestress hervorrufen. Es sind sowohl eine maximale Raumtemperatur als auch deren zulässige zeitliche Dauer zu bestimmen.

• Zu Abschnitt C:

- Höhe der Nestkammer: 30 cm statt 25 cm
- Es fehlt die Vorgabe für einen planbefestigten Liegebereich analog zu den Mastkaninchen. Vorschlag: Für Zuchthäsinnen ist auf perforierten Böden in jeder Haltungseinheit ein Plastikpad (25 x 40 cm) anzubringen. Begründung: Senkung der Häufigkeit von wunden Läufen.

Berlin, 4. Juli 2011

Stellungnahme zur tiergerechten Haltung von Mastkaninchen

Die Bundestierärztekammer kritisiert seit Jahren, dass es weder in Deutschland noch in Europa verbindliche rechtliche Regelungen für die Haltung von Mastkaninchen gibt. Da gemeinschaftliche Regelungen in nächster Zeit nicht zu erwarten sind, halten wir - insbesondere auch unter Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz - die Aufnahme der Mastkaninchenhaltung mit entsprechenden Mindestanforderungen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für geboten.

Nach Auffassung der Bundestierärztekammer ist eine **tiergerechte Haltung von Kaninchen in Käfigmast nicht möglich**. Eine langwierige Diskussion um die cm²-Angabe eines Käfigs, wie sie bei der Haltung von Legehennen stattfand und hier durch das Verbot der Käfighaltung zum 31. 12. 2009 glücklicherweise endlich beendet ist, muss unbedingt vermieden werden. Es zählt nämlich nicht nur der reine Flächenbedarf. Ein weiteres essenzielles Kriterium für eine tiergerechte Haltung stellt die Struktur des Geheges dar.

Das gegenwärtig praktizierte Verfahren der Kaninchenmast erfüllt nicht die Anforderungen an eine artgemäße Haltung. Aus hygienischen und arbeitstechnischen Gründen erfolgt die Haltung auf perforierten Böden. Ein Verfahren mit einer teilperforierten Bucht (2-Flächenbucht) würde Verbesserungen bringen und befindet sich derzeit in Erprobung.

Neuere wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Bodenhaltungssysteme für Mastkaninchen tiergerecht und praktikabel sein können (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Landtechnik und Tierhaltung, 2009). Wir halten die Ergebnisse dieser Studie in Verbindung mit den Vorgaben der Tierschutzverordnung der Schweiz inkl. der Fachinformationen Tierschutz zum Thema Kaninchen aus der Schweiz (2008) als Grundlage für eine nationale Regelung für empfehlenswert. Weiterhin liefern das Merkblatt Kaninchenhaltung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) (2009) und das Positionspapier des deutschen Tierschutzbundes (2009) wichtige Hinweise.

Folgende Punkte sind nach Auffassung der Bundestierärztekammer in einer Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, **insbesondere wenn eine Käfighaltung erlaubt sein sollte** unbedingt zu berücksichtigen:

Fütterung

Da die gegenwärtig übliche Alleinfütterung mit Pellets nicht artgemäß ist und besonders bei Jungtieren zu Erkrankungen und Verlusten führt, müssen grob strukturiertes Futter (z.B. Luzerne in Brikettform) und eine Mehrphasenfütterung eingeführt werden. Damit verbundene Senkungen des täglichen Zuwachses sind zu akzeptieren.

Kaninchen müssen täglich grob strukturiertes Futter wie Heu oder Stroh in ausreichender Menge und Qualität erhalten. Zusätzlich sind Objekte zum Benagen anzubieten (z.B. unbehandeltes Holz).

Rohfaser in grober Struktur ist essentiell für die Verdauungsvorgänge und zur Beschäftigung der Tiere. Die alleinige Fütterung mit rohfasern- und strukturarmen Pellets befriedigt zwar den Nährstoffbedarf der Tiere, führt jedoch nachweislich zu erhöhten Krankheits- und Sterblichkeitsraten.

Strukturierung

Die Bodenabteile müssen durch erhöhte Ebenen, Sichtblenden o.ä. strukturiert werden. Ist dies nicht der Fall, kann es zu erheblichen Verhaltensstörungen (z.B. Stereotypien und Automutilation) kommen. Erhöhte Ebenen vergrößern die verfügbare Grundfläche für die Tiere und bieten einen Bewegungsanreiz. Für Zibben mit Wurf stellen sie eine Möglichkeit dar, sich von ihren Jungtieren zurückziehen.

Rückzugsmöglichkeiten müssen ebenfalls vorhanden sein. Zwar ist das Schutzverhalten bei Hauskaninchen weniger ausgeprägt als bei Wildtieren, bei Lärm oder anderen Störungen ziehen sie sich jedoch gern zurück. Rückzugsmöglichkeiten sollten abgedunkelt sein, feste Wände zum

Anschmiegen haben und Deckung nach oben bieten. Die Strukturierung des Abteils ermöglicht es den Tieren sich aus dem Weg zu gehen und vermindert so aggressive Auseinandersetzungen. Trotz der Strukturierung muss der Tierhalter die Tiere im Blick haben um den Gesundheitszustand kontrollieren zu können.

Grundsätzlich keine Einzelhaltung

Für Kaninchen als soziale Lebewesen ist der Kontakt zu Artgenossen ein essenzielles Bedürfnis, das bei der Haltung berücksichtigt werden muss. Die Schweizer Tierschutzverordnung fordert, dass Jungtiere bis zum Alter von 8 Wochen nicht einzeln gehalten werden dürfen. Die Einzelhaltung von Tieren über 8 Wochen ist nur erlaubt, wenn ein „angemessener“ Sozialkontakt durch geruchliche und akustische Kontakte gewährleistet ist. Die Gruppenhaltung von Kaninchen in Bodenhaltung stellt höchste Ansprüche an das betriebliche Management. Insbesondere ist auf Hygiene und Verträglichkeit der Tiere untereinander zu achten. Pro Gruppe sollen nicht mehr als 16-20 Masttiere gehalten werden

Bauliche Anforderungen

Die Besatzdichte in der Mast muss der Rasse entsprechen. Fläche und Höhe der Haltungseinheit müssen die essentiellen Bewegungsmuster ermöglichen. Käfige sollten eine geschlossene Hinterwand und 3 Gitterwände haben. So wird dem Schutzbedürfnis, dem Sichtkontakt zu anderen Tieren und der Klimaführung entsprochen.

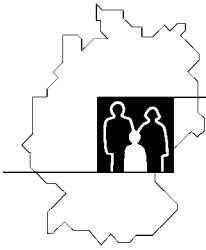
Teilperforierte Böden mit Stroheinstreu bieten Bewegungs- und Beschäftigungsanreize mit strukturiertem Futter (siehe oben), hygienische Probleme können jedoch auftreten. Bei vollperforierten Böden müssen zusätzlich Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden (z.B. Strohraufen). Grundsätzlich sind sowohl Metall- (Nirosta-Stahl) als auch Plastikgitter geeignet, es muss jedoch auf angemessene Tritflächen und auf Rutschfestigkeit geachtet werden, damit Verletzungen ausgeschlossen werden können.

Das Beleuchtungsregime muss neben der Hell- Dunkelphase (je 8 Std.) eine artgemäße Mindestlichtstärke (Lux) berücksichtigen.

Das Band mit Kot und Urin ist zweimal täglich zu leeren. Kotbunker sind nicht zulässig

Da hinsichtlich der vorgenannten Kriterien unterschiedliche Anforderungen erhoben werden, hält die Bundestierärztekammer eine ausführliche Diskussion für erforderlich, zu der wir gerne zur Verfügung stehen oder ggf. auch detaillierte Angaben aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen benennen können.

Berlin, November 2010



Medieninformation

Samstag, 4. Juni 2011

Thüringen lehnt Käfighaltung für Mastkaninchen ab

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit setzt sich als oberste Tierschutzbehörde im Freistaat dafür ein, künftig die gewerbliche Käfighaltung für Mastkaninchen durch Festlegung hoher Mindestanforderungen auszuschließen.

Grund: Noch gibt es in Deutschland für die gewerbliche Haltung von Mastkaninchen keine spezifischen, rechtsverbindlichen Anforderungen. Die Bedingungen bei der gewerblichen Mast von Kaninchen stehen jedoch immer wieder in der öffentlichen Kritik. Dementsprechend wurden nicht nur von Länderseite, sondern auch von verschiedenen Tierschutzorganisationen schon seit geraumer Zeit spezifische Haltungsvorschriften für Mastkaninchen gefordert.

Die oberste Tierschutzbehörde in Thüringen begründet ihre Ablehnung der Käfighaltung für Mastkaninchen damit, dass alle bisherigen Erfahrungen mit Käfighaltungen bei Kaninchen dafür sprechen, dass Käfighaltungen den grundsätzlichen Anforderungen des Tierschutzrechtes nicht entsprechen können. Darüber hinaus dürfte den wenigsten Verbrauchern bewusst sein, in welchen Haltungssystemen Mastkaninchen erzeugt werden. Kaninchenfleisch wird im Allgemeinen als ein besonderes, vermeintlich exklusives Lebensmittel gewertet. Dieses Image wird durch den Versuch, möglichst kostengünstig Kaninchenfleisch in Käfiganlagen zu erzeugen, beschädigt.

Es könne unterstellt werden, so die Einschätzung des Thüringer Sozialministeriums, dass der Verbraucher die Käfighaltung von Mastkaninchen ähnlich der Käfighaltung bei Legehennen ablehnen würde. Insofern werde es als ein Gebot der Fairness gegenüber den Kaninchenhaltern betrachtet, eine in der Öffentlichkeit aller Wahrscheinlichkeit nach nicht akzeptierte Haltungsform bereits jetzt einzuschränken, durch andere Haltungssysteme zu ersetzen und dadurch Planungssicherheit herzustellen.

Auf der Grundlage aktueller Forschungsergebnisse und praktischer Erfahrungen soll nun unter Federführung des zuständigen Bundesministeriums eine Ergänzung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung erarbeitet werden, um verbindliche Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkaninchen festzulegen. Bereits im Vorfeld entsprechender Entscheidungen regt das Thüringer Sozialministerium an, die Diskussion über künftig zulässige Haltungsformen frühzeitig auch für interessierte Verbraucherkreise zu öffnen.